



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
Postfach 1140
53308 Bornheim

Datum: 17. Dezember 2018
Seite 1 von 8

Aktenzeichen:
22.01.02-9.3-18-vp-12

über den

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Postfach 1551
53705 Siegburg

Auskunft erteilt:
Herr van Pey

stephan.vanpey@brk.nrw.de
Zimmer: H341
Telefon: (0221) 147 - 3931
Fax: (0221) 147 - 2899

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Verpflichtung zum Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache

Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf Grundlage des § 10 Satz 3
des BHKG

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Ihr Antrag vom 19.Juli 2018 mit dem Zeichen 3.2/37 12 00

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Anlagen: keine

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Ausnahmegenehmigung auf Grundlage des § 10 Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an zent-
ralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

I. Entscheidung

Auf Grundlage des § 10 Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die
Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BHKG wird die Stadt Born-
heim von der Verpflichtung nach § 10 des Gesetzes über den Brand-
schutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BHKG entbun-
den, eine ständig besetzte Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften des

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



feuerwehrtechnischen Dienstes zu unterhalten. Diese Entscheidung gilt unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter III.

Datum: 17. Dezember 2018
Seite 2 von 8

Mit Bezug auf § 10 Abs. 3 BHKG gilt diese Ausnahmegenehmigung solange der Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in der Stadt Bornheim gewährleistet sind, längstens jedoch bis zum

30. April 2023.

II. Begründung

Am 19.7.2018 stellte die Stadt Bornheim den Antrag, von der Pflicht zur Vorhaltung einer ständig besetzten Feuerwache mit hauptamtlichen Einsatzkräften nach § 10 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BHKG befreit zu werden. Der Antrag ist zulässig, da die Stadt Bornheim eine mittlere kreisangehörige Stadt ist.

Der Antrag wird dahingehend begründet, dass der Feuerschutz auch ohne Vorhaltung einer ständig, mit hauptamtlichem Personal, besetzten Feuerwache gewährleistet wäre.

Zur Prüfung des Antrages wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Brandschutzbedarfsplan vom 1. Februar 2018
- Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom 19. Juli 2018
- Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 1. Oktober 2018 zum o.g. Antrag
- Auswertung des Einsatzcontrolling / Feststellung der Erreichungsgrade für den Betrachtungszeitraum 2014-2017



- Informationssystem Gefahrenabwehr NRW : Jahresstatistiken der Stadt Bornheim 2014-2017

Datum: 17. Dezember 2018
Seite 3 von 8

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG) schreibt vor, dass die durch die Gemeinden aufgestellten Brandschutzbedarfspläne, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben sind.

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 1. Februar 2018 den vorliegenden Brandschutzbedarfsplan verabschiedet. Dieser Ratsbeschluss löste den am 6. November 2014 beschlossenen Brandschutzbedarfsplan, welcher auf Grundlage des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) erstellt wurde, ab. Die Gültigkeit des aktuellen Brandschutzbedarfsplanes besteht somit längstens bis zum 1. Februar 2023.

Im Anschluss an den Ratsbeschluss hat das Ministerium des Inneren NRW durch den Erlass 33-52.03.01/06 vom 09.07.2018 neue Vorgaben zu Form, Umfang und Inhalt von Brandschutzbedarfsplänen erlassen, die der vorliegende Brandschutzbedarfsplan nicht vollständig erfüllt.

In der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Aufsichtsbehörde im Brandschutz vom 1.10.2018 bescheinigt diese, dass der Brandschutz und die Hilfeleistung in der Stadt Bornheim auch ohne hauptberufliche Kräfte gewährleistet sind.

Dabei wird als Bewertungsgrundlage der Zielerreichungsgrad der aktuell gültigen, d.h. vom Rat der Stadt Bornheim verabschiedeten, Planungsziele verwendet.



Nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich die Auffassung des Rhein-Sieg-Kreises, dass der Brandschutz und die Hilfeleistung in Bornheim derzeit gewährleistet sind.

Datum: 17. Dezember 2018
Seite 4 von 8

III. Nebenbestimmungen

1. Jahresgespräch Brandschutz

- a.** Forderung: Durch die Stadt Bornheim sind regelmäßig Abstimmungsgespräche mit der unteren Aufsichtsbehörde, hier dem Kreisbrandmeister, zu führen. Der oberen Aufsichtsbehörde, hier dem Dezernat 22, ist die Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Diese Abstimmungsgespräche sollen jährlich stattfinden.
- b.** Begründung: Die Aufgaben der Kommunen, die im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz beschrieben sind, sind komplex und bedürfen daher eines regelmäßigen Controllings. Insbesondere die Einhaltung der durch den Rat beschlossenen Schutzziele kann durch diverse Parameter beeinflusst werden. Nicht in jedem Fall hat die Verwaltung oder die Feuerwehr Einfluss auf die Parameter. Ein regelmäßiges Controlling ist erforderlich um möglichst frühzeitig hinderliche Einflüsse identifizieren zu können.

2. Fortführung des Controllings

- a.** Forderung: Die schutzzielrelevanten Einsätze sind für den Zeitraum der Ausnahmegenehmigung mittels der Exceldatei „Einsatz-Controlling-FW“ auszuwerten.
- b.** Begründung: Die Auswertung der Einsätze mittels der Exceldatei hat sich in Bornheim in jahrelanger Praxis bewährt. Die dieser Datei zugrundeliegenden Schutzziele



entsprechen den durch den Rat der Stadt Bornheim beschlossenen Schutzzielen.

- c. Hinweis: Durch die Aufhebung meiner Rundverfügung mit dem Aktenzeichen 022.001.002 vom 03.02.2012, „Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln“ und auf Grundlage des Runderlasses 33-52.03.01/06 vom 09.07.2018, besteht die Möglichkeit der Einführung von differenzierten Schutzzielen. Das Controlling dieser differenzierten Schutzziele ist mittels der aktuellen Excel-datei nicht möglich.

Sollen differenzierte Schutzziele eingeführt werden, so ist es sinnvoll ein angepasstes Controlling möglichst frühzeitig einzuführen.

Ein alternatives Controlling kann, mit meiner Zustimmung und nach einer Übergangsphase, die Exceldatei „Einsatz-Controlling-FW“ ersetzen.

3. Auflage: Übermittlung einer Einsatzübersicht

- a. Forderung: Über die untere Aufsichtsbehörde ist mir ab sofort Jährlich, jeweils im anschließenden Quartal, eine Übersicht über sämtliche Einsätze der Feuerwehr zu übermitteln, die unter Inanspruchnahme von Sonderrechten abgearbeitet wurden. Eine Bewertung dieser Übersicht ist durch den Kreisbrandmeister zu erstellen und an das Dezernat 22 weiterzuleiten. Zulässige Formate sind:

1. Exceltabelle; Auszug aus dem Einsatzleit-rechner (Format CSV) oder die bisher durch den LdF geführte Exceldatei >mit modifizierten Einträgen zur Zeitenbewertung: In der alle Einsätze der Feuerwehr im Berichtszeit-



raum, die unter Nutzung der sog. „Sonder- und Wegerechten“ bearbeitet wurden.

2. Notwendige Datenfelder in den Übersichten sind: Auftragsnummer, Grundstichwort, Einsatzziel, Einsatzmittel, Alarmierungszeit, Einsatzübernahme, Eintreffzeit, Einsatzende, Stärkemeldung (ZF/GF/TM), ggfs. ergänzt um die Geokoordinaten.

- b. Begründung: Gemäß § 10 BHKG sind aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotentials bereits mittlere kreisangehörige Städte verpflichtet, eine ständig mit hauptamtlichem feuerwehr-technischen Personal besetzte Feuerwache einzurichten und zu unterhalten. Nur unter der Bedingung, dass der Brandschutz und die Hilfeleistung gewährleistet sind, kann die Bezirksregierung Ausnahmen zulassen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass die Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in angemessenen Abständen durch die genehmigende Behörde unter Anwendung der §§ 53, 54 BHKG zu überprüfen ist.

IV. Hinweise

Die Brandverhütungsschau ist eine Aufgabe der Gemeinde. Die Brandverhütungsschau ist beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen. Der Grad der Aufgabenerfüllung in diesem Bereich nimmt zukünftig Einfluss auf den Genehmigungsprozess, so dass die bedarfsgerechte Bereitstellung der Ressourcen empfohlen wird.

Die Anpassung des nächsten Brandschutzbedarfsplans an die Vorgaben des Erlasses des Ministerium des Innern NRW 33-52.03.01/06, zur



Durchführung des § 10 BHKG Verfahrens, vom 9.7.2018 sollte möglichst frühzeitig vorbereitet werden. Da in diesem Verfahren diverse Fachabteilungen der Verwaltung eingebunden werden, die bisher weniger mit der Brandschutzbedarfsplanung betraut waren, sollte dieser Prozess spätestens zum Jahresende 2021 begonnen werden. Auch ist die frühzeitige Einbindung der Aufsichtsbehörden empfehlenswert. Hierdurch kann eine kurze Genehmigungsphase ermöglicht werden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln Postfach 103744 50477 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.



Datum: 17. Dezember 2018
Seite 8 von 8

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite
www.justiz.de.

Im Auftrag

(van Pey)